

Satzung

des Wassersportvereins Niederlommatsch e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Wassersportvereins Niederlommatsch e.V. ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Arbeit mit interessierten Jugendlichen und die Unterstützung deren sportlichen Betätigung gerichtet.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Wassersportverein Niederlommatsch e.V.“.
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Meißen eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Niederlommatsch.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessiert werden. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss und nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen kann,
 - c) durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn gegen Ziele und Zweck des Vereines oder die Mitgliederpflicht verstoßen wird. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn für zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. in Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
1. Satzungsänderung,
 2. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 3. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
 4. den für das jeweilige Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplan,
 5. die Entlastung des Vorstandes, wozu die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung schriftlich vorzulegen sind,
 6. die Bestellung eines Beirates,
 7. den Ausschluss von Mitgliedern,
 8. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angaben der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zum Versand gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der

Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen durch Abstimmung per Handzeichen, wenn darüber keine Einstimmigkeit besteht, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder Vereinszwecke geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einen Mitglied des Vereines zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)
- Beisitzer(in)

- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der (die) 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt jede Tätigkeit, Zweck und Ziel des Vereins zu erfüllen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 1000 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand beschließt:

- über den Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - über die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und informiert die Mitglieder über die laufende Arbeit.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder mitwirken.
- (8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Beirat

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein Beirat aus Vertretern von Institutionen und einzelnen natürlichen Personen bestellt werden.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, durch Beratung und Empfehlung den Verein in seiner weiteren Entwicklung zu unterstützen und die regionale Einbindung zu fördern. Näheres ist durch eine Beiratsatzung zu regeln, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung).
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an ähnlich steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.
- (3) Die Liquidation betreibt, soweit die auflösende Versammlung nicht anderes bestimmt, der Vorstand.

Niederlommatsch, den 06. April 2002